

Grunde zu liegen, indem man nämlich voraussetzte, daß eine Ehefrau sich scheuen würde, allein vor dem Schiedsmann zu erscheinen. Allein in dieser Beziehung ist ihr nachgelassen, mit ihrem Ehemann zu erscheinen, und da hat sie den natürlichsten Beschützer zur Seite. Daß der Bevollmächtigte, wie der Herr v. Polenz anführte, geneigter sein wird, auf einen Vergleich einzugehen, kann ich unmöglich zugeben. Sind sie geneigter, als ihre Constituenten, auf einen Vergleich einzugehen, so würde daraus folgen, daß sie den Vergleich unter weniger günstigen und acceptablen Bedingungen für ihren Constituenten schließen. Um so mehr würde zu befürchten sein, daß dieser auf eine nochmalige Verhandlung antrüge, und übrigens ist doch vorauszusetzen, daß derjenige, welcher überhaupt mit einer andern Partei sich vergleichen will, am empfänglichsten für die Vorschläge sein wird, welche der Schiedsmann ihm persönlich thut. Ich könnte nach dem, was bis jetzt angeführt worden ist, nur eine große Verweilhaftigkeit und für das Institut sehr nachtheilige Inconvenienz in der Beziehung von Bevollmächtigten sehen.

Bürgermeister Behner: Ich will mir nur eine Bemerkung erlauben. Was meine Erfahrung in vierzig Jahren mir bestätigt hat, ist, daß, wenn man einen Vergleich stiften will, man ihn durch die Parteien selbst herbeiführen muß und nicht durch Bevollmächtigte. In der Regel sind die Bevollmächtigten, wenn sie auch mit dem besten Willen kommen, nicht so instruirte, über einen Vergleich eine vollkommene Erklärung zu geben. Denn es ist schon schwieriger, wenn ich als Bevollmächtigter über meum und tuum, über das, was den Andern angeht, soll eine Entschließung fassen, als wenn ich selbst komme und sehe. Ich bin daher überzeugt, daß es durchaus nicht gut gethan ist, wenn man es nicht hier bei dem Gesekentwurfe läßt, sondern noch fremde Elemente hereinzieht; denn ich fürchte, wenn nicht besonders herausgehoben wird, daß Advocaten nicht kommen dürfen, daß dadurch das Institut sich selbst wieder aufhebt, und zwar deshalb, weil der Schiedsmann ein ganz schlichter Mann ist und er sich daran stoßen dürfte, einen Juristen vor sich zu sehen, dem er nicht gewachsen ist, und daß dadurch eine Disceptation und Discussion herbeigeführt werden könnte, die ihn befangen machen könnte. Ich glaube, es ist viel angemessener, man bleibt bei dem Gesekentwurfe stehen, keine Bevollmächtigten zuzuziehen. Auch sind die Bedenken, welche Se. Excellenz in Beziehung auf die Winkeladvocaten aufgestellt hat, ganz in der Ordnung; denn ob durch Bevollmächtigte nicht solche Männer herbeigezogen werden möchten, von denen man sagt, sie haben das Maul auf dem rechten Flecke, welche außerdem aber nichts für sich haben, lasse ich dahingestellt sein.

Fürst Schönburg: Die beiden Redner, der Herr Referent und Herr Bürgermeister Behner, scheinen von der Voraussetzung auszugehen, daß unbedingt Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Das ist nicht der Sinn meines Amendements, sondern nur in solchen Fällen, wo die betreffende Partei zu erscheinen verhindert ist, weil, wenn die Vertretung nicht nachge-

lassen wird, gar keine Vergleichsverhandlung stattfinden würde, und es ist doch besser, es finden Vergleichsversuche durch Zulassung eines Bevollmächtigten statt, als daß sie ganz unterbleiben.

Referent v. Welck: Ich werde einige Worte zur Widerlegung hinzufügen. Es wurde namentlich vorhin von einem geehrten Redner der Fall erwähnt, daß z. B. ein Gutbesitzer seinem Verwalter den Auftrag gegeben hätte, statt seiner im Vergleichstermine zu erscheinen. Nun, da kann man wohl annehmen, daß der Verwalter weit schwieriger sich dazu verstehen wird, wenn es z. B. auf Einräumung eines Weges oder auf das Abtreten eines Stückchen Landes ankommt, auch nur eine Spanne Landes seinem Principale zu vergeben. Wäre aber der Gutbesitzer selbst gegenwärtig, so würde ihm ein solches Tantillum nicht so wichtig erscheinen, um den Vergleich deshalb aufzugeben. Ich will noch besonders darauf aufmerksam machen, was der Herr Bürgermeister Behner erwähnte, wenn wir uns den Fall in der Wirklichkeit denken, daß ein Dorfbewohner das Amt des Schiedsmanns bekleidet, so wird die Anwesenheit des Advocaten in diesem Vergleichstermine dem Schiedsmann in den meisten Fällen so imponiren, und es wird einem Advocaten so leicht möglich sein, gewisse Rechtsansichten geltend zu machen und sich auf vergleichen zu beziehen, daß der Schiedsmann in seiner Thätigkeit gewiß sehr dadurch gelähmt wird.

v. Polenz: Auf das, was namentlich rücksichtlich des von mir gegebenen Beispiels aufgeführt worden ist, muß ich mir erlauben, etwas zu erwidern. Erstens habe ich gesagt, daß ich Juristen nicht wünsche, das ist dem Institute entgegen; aber Bevollmächtigte könne man offenbar zulassen, deshalb, weil es häufig vorkommen werde, daß die in Anspruch Genommenen nicht erscheinen können, sie aber recht sehr wünschen, aus den kleinen Streitigkeiten herauszukommen. Eingewendet ist worden, daß der Eigenthümer eher im Stande sei, etwas abzutreten oder zuzugestehen, als der Bevollmächtigte. Da ist wieder die falsche Voraussetzung angenommen worden, daß die Vollmacht nicht vollständig sei, daß ihm nicht Vollmacht gegeben sei, zu bewilligen, so weit er glaubt, es sei ohne großen Schaden. Es ist auch eingewendet worden, der Schiedsmann werde ihn zu nichts bewegen können; der Schiedsmann hat nicht zu bewegen, sondern nur Vorschläge zu thun, und wenn er Vorschläge thut, so wird der Verwalter oder Kunstverständige, der die Details der Wirthschaft oder sonstigen Betriebes besser versteht, der gleich übersehen, wie gering der Verlust und wie ihm zu begegnen ist, einen Vergleich eingehen, während der Herr Bedenken trägt, weil er die Sache nicht so genau einsieht, daher sagen wird, ich vergleiche mich nicht, die Sache mag den Rechtsweg gehen. Das wird dann öfter vorkommen. Ich kann selbst nicht im Allgemeinen anerkennen, was der Herr Bürgermeister Behner sagt, daß Vergleiche hauptsächlich geschlossen würden, wenn die Interessenten selbst da wären. Nein, sehr häufig sind diese gegenseitig erbittert, es ist mit ihnen gar nicht zu verhandeln, weil sie vielleicht schon Haß gegen einander hegen und sich von den Worten des